

Regelung des Personensorgerechts nach politischen Gesichtspunkten

DOKUMENT 254

Aus: „Sozialistische Erziehung und Jugendhilfe“
von Fritz Lange,
Minister für Volksbildung

Die Erziehung eines Kindes in der Sowjetzone ist heute nicht mehr die alleinige und unumschränkte Aufgabe der Eltern oder der sonstigen Erziehungsberechtigten. Der sowjetzonale Staat hat vielmehr auch hier — wie bereits auf zahllosen anderen Gebieten — seinen Machtanspruch in bedeutsamer Weise geltend gemacht. Die Eltern können heute bei der Erziehung ihrer Kinder nicht mehr frei entscheiden, sondern müssen die ihnen vom Staat anbefohlenen Erziehungsrichtlinien befolgen.

Diese Erziehungsrichtlinien sind in den §§ 4 und 38 des Familiengesetzentwurfes aus dem Jahre 1954, der bereits seit Jahren als geltendes Recht angesehen wird, und in der Präambel der „Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung“ vom 24. 11. 1955 niedergelegt. Ihr wesentlicher Inhalt läßt sich dahingehend zusammenfassen, daß die Eltern verpflichtet sein sollen, ihre Kinder „im Geiste der Demokratie, des Sozialismus, des Patriotismus und der Völkerfreundschaft“ zu erziehen. Die Sorge für die Kinder — dies wird ausdrücklich betont — ist nicht nur das Recht der Eltern, sondern zugleich ihre Pflicht gegenüber dem Staat und der Gesellschaft (§ 4 FamGes.Entw.). Bei der Erziehung ihrer Kinder sollen die Eltern im übrigen eng mit der Schule und der kommunistischen Jugendorganisation zusammenarbeiten.

Wird den Eltern nachgewiesen, daß sie nicht in der vorgeschriebenen Weise auf ihr Kind einwirken, so sind die Verwaltungsbehörden, nämlich die Referate Jugendhilfe und Heimerziehung bei den Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise, berechtigt, in die Erziehung einzugreifen. Sie können „Erziehungshilfe“ leisten, d. h., die Eltern zur Einhaltung der staatlichen Erziehungsprinzipien anleiten. Sie sind als Nachfolge-Institute der früheren Vormundschaftsgerichte aber auch berechtigt, die Unterbringung eines Kindes in einem staatlichen Heim, also Zwangserziehung, anzuordnen, wenn feststeht, daß die Eltern oder ein Elternteil den Zielen der kommunistischen Machthaber ablehnend gegenüberstehen und zu befürchten ist, daß das Kind politisch in einer vom Staat nicht zu billigenden Weise beeinflußt wird.

Sozialistische Erziehung der Jugend

Über das Wesen und die Bedeutung der „sozialistischen Erziehung“ und die den Referaten Jugendhilfe und Heimerziehung bei deren Verwirklichung zufallenden Aufgaben hat sich der sowjetzonale Minister für Volksbildung, Fritz Lange, in einem im Monat April 1958 in der Zeitschrift „Jugendhilfe und Heimerziehung“ abgedruckten Beitrag ausführlich und unmißverständlich geäußert.

Bei der Behandlung der Grundfragen der ökonomischen und politischen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik sagte Walter Ulbricht, daß der weitere Aufbau des Sozialismus in erster Linie eine Erziehung der Menschen ist. Auf die Arbeit mit der jungen Generation bezogen bedeutet diese Erkenntnis, daß die sozialistische Erziehung zur Hauptaufgabe gemacht werden muß. Die Partei hat damit die Richtung für die weitere Arbeit der Volksbildungsorgane, aller sonstigen staatlichen Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen, die sich mit Jugendfragen beschäftigen, gegeben.

Auf den verschiedenen Teilgebieten der Jugenderziehung werden alle Anstrengungen auf die Verwirklichung dieser Aufgabe konzentriert.

Wo steht in diesem Prozeß der Durchsetzung der sozialistischen Erziehung die Jugendhilfe? Welche Aufgaben hat sie zu lösen, und welche Stellung kommt ihr im System der sozialistischen Erziehung zu?

Bei der Beantwortung dieser Fragen müssen wir von der Aufgabenstellung der Jugendhilfe im sozialistischen Volksbildungssystem ausgehen.

Die Jugendhilfe hat die Aufgabe, solchen Kindern, deren Entwicklung in sittlicher, körperlicher und materieller Hinsicht gefährdet oder gestört ist, normale Entwicklungsbedingungen zu sichern. Sie sorgt dafür, daß diese Kinder in den Prozeß der sozialistischen Erziehung einbezogen werden.

Die normale Entwicklung der Kinder oder Jugendlichen kann aus folgenden Gründen gefährdet oder gestört sein:

- die Eltern sind verstorben oder haben die Kinder verlassen;
- die Eltern oder die übrigen an der Erziehung beteiligten Personen erfüllen ihre Erziehungspflichten nicht, vernachlässigen die Kinder, gefährden ihre normale Entwicklung, verursachen Erziehungsschwierigkeiten und Straffälligkeit;

Wie wird die Jugendhilfe gegenüber diesen Kindern und Jugendlichen wirksam, in welchen Formen vollzieht sich diese Betreuung?

Sie wirkt in der Weise, daß sie die Lebensverhältnisse und damit den Lebensweg der Kinder und Jugendlichen beeinflußt oder sogar bestimmt.

Diese Funktionen wiederum übt sie in zweifacher Weise aus:

- a) Die Jugendhilfe trifft die notwendigen Entscheidungen und übernimmt selbst die weitere Betreuung.
- b) Die Jugendhilfe trifft die notwendigen Entscheidungen und überträgt die weitere Betreuung an ehrenamtliche Mitarbeiter (Jugendhelfer, Vormünder, Pfleger usw.).

Aus dieser Aufgabenstellung und Funktionsweise ergibt sich, daß die Auswahl, Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter eine Hauptaufgabe der Jugendhilfe ist.

Auf Grund einiger Überprüfungen müssen wir jedoch feststellen, daß wir mit der Praxis der Auswahl und der Anleitung dieses Personenkreises noch keinesfalls zufrieden sein können. Besonders deutlich wird das, wenn wir — wie das in der heutigen Etappe notwendig ist — den hohen Maßstab der sozialistischen Erziehung